



KOA 1.170/18-010

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 105,8 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tirol“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
2. Der Regionalradio Tirol GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.05.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN  
ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191  
DVR-Nr.: 4009878

Regionalradio Tirol GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 105,8 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Tirol“.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 teilte die KommAustria der Antragstellerin mit, dass sie, da das von der beantragten Übertragungskapazität versorgbare Gebiet von der Antragstellerin noch gar nicht versorgt werde, davon ausgehe, dass es sich um einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiet handle und forderte die Antragstellerin zur Behebung von Mängeln ihres Antrags auf.

Mit Schreiben vom 14.06.2017 brachte die Antragstellerin einen Schriftsatz mit der geforderten Mängelbehebung ein.

Am 05.07.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 22.11.2017 legte der technische Amtssachverständige DI Thomas Janiczek ein technisches Gutachten über die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazitäten vor.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 17.01.2018 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 105,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 20.03.2018, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 24.01.2018 informierte die KommAustria die Antragstellerin über die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität und forderte sie vor dem Hintergrund, dass dieser in der Zwischenzeit mit Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, neuerlich die Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet ab 02.04.2018 erteilt worden war, zur Klarstellung auf, ob sich der Erweiterungsantrag vom 24.05.2017 nunmehr auf die neue Zulassung beziehen solle.

Mit Schreiben vom 25.01.2018 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 24.05.2017 aufrecht zu erhalten und dass er sich auf den neuen Zulassungsbescheid beziehe.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 11.05.2018 teilte die Tiroler Landesregierung mit, keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag zu haben.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazität „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 105,8 MHz“ können mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m knapp 5.000 Personen in den Tiroler Gemeinden Ehrwald, Lermoos, Biberwier und Bichlbach versorgt werden. Das von der Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt im Raum Bichelbach/Lermoos an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin an. Es besteht eine Doppelversorgung in der Höhe von knapp 200 Personen, die im schwierig zu versorgenden alpinen Gelände als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Für die beantragte Übertragungskapazität besteht noch kein Genfer Planeintrag, das internationale Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 ab sofort bewilligt werden.

### 2.2. Antragstellerin

#### 2.2.1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 105,8 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Tirol“.

#### 2.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Regionalradio Tirol GmbH ist eine zu FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Alleingesellschafterin der Regionalradio Tirol GmbH ist die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710 f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer vollständig geleisteten Stammeinlage von EUR 2.400.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH hält 100 % der Anteile an der Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996 i) mit dem Sitz in Innsbruck.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH hält 5,5 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i), welche auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ verfügt.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist weiters mit 20 % an der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909 b) beteiligt, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011,

KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2017, KOA 1.530/17-014, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ verfügt.

Die Moser Holding Aktiengesellschaft ist eine zu FN 37129 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital von EUR 1.373.269,-, welches sich aus 1.373.269 Stückaktien zusammensetzt. Aktionäre der Moser Holding Aktiengesellschaft sind einerseits die JS Moser Medienholding GmbH mit einem Aktienanteil von 75,01 % sowie andererseits die TiMe Holding GmbH mit einem Aktienanteil von 24,99 %.

Die JS Moser Medienholding GmbH ist eine zu FN 201326 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 274.725,28,-. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH.

JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist eine zu FN 243963 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hatting und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Alleiniger Gesellschafter der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Wilfried Stauder. Die JS Moser Medien-Treuhand GmbH hält die Anteile an der JS Moser Medienholding GmbH treuhändig für folgende Personen:

- die österreichische Staatsbürgerin Ursula Moser: 17,6 %
- der österreichische Staatsbürger Hubert Moser: 16,47 %
- der österreichische Staatsbürger Ivo Moser: 16,48 %
- die österreichische Staatsbürgerin Julia Moser: 15,9 %
- der österreichische Staatsbürger Peter Moser: 10,246 %
- Katharina Petuzzi: 8,245 %
- Michael Moser: 8,245 %
- die österreichische Staatsbürgerin Eva-Maria Stiefler: 3,407 %
- die schweizerische Staatsbürgerin Vanessa Knellwolf: 3,407 %

Die TiMe Holding GmbH ist eine zu FN 413710 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Einzige Gesellschafterin der TiMe Holding GmbH ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w) mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital von EUR 55.000.000,-, welches sich aus 27.500.000 Stückaktien zusammensetzt. An der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sind wiederum verschiedene institutionelle Anleger aus dem Bankensektor aus Österreich und Italien beteiligt.

Neben der Treuhandkonstruktion im Zusammenhang mit der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bestehen keine weiteren Treuhandverhältnisse.

### **2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich**

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem

Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018. Das Versorgungsgebiet „Tirol“ umfasst gemäß dem zitierten Bescheid das Gebiet des Bundeslandes Tirol, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Bereits davor war die Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet Inhaberin von Hörfunkzulassungen aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, iVm § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 bis zum 31.03.2008 sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001 für die Dauer von zehn Jahren bis zum 01.04.2018.

Der Antragstellerin wurden im Versorgungsgebiet „Tirol“ folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“
- „HAIMING (Haiminger Alm) 105,4 MHz“
- „HINTERTUX 2 (Hohenhaustenne) 104,1 MHz“
- „IMST 3 (Osterstein Arzl) 103,0 MHz“
- „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratelmast) 101,8 MHz“
- „INZING (Rangger Köpfl) 103,4 MHz“
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“
- „KITZBUEHEL 2 (Hahnenkamm) 106,8 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 104,9 MHz“
- „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 94,0 MHz“
- „LANDECK 3 (Krahberg) 106,0 MHz“
- „LIENZ 2 (Hochstein) 104,4 MHz“
- „MAYERHOFEN 3 (Ahorn - Panorama) 105,4 MHz“
- „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 96,7 MHz“
- „REUTTE 1 (Hahnenkamm Mobilfunkmast) 89,9 MHz“
- „S JOHANN TIROL (Harschbichl) 103,4 MHz“
- „SCHWAZ (Heuberg) 105,5 MHz“
- „SOELDEN 2 (Brändleweg 3) 91,2 MHz“
- „WOERGL 2 (Baumgarten) 102,0 MHz“

#### **2.2.4. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, die hinzutretenden Gebiete seien durch den selben kulturellen Hintergrund geprägt wie die schon bisher versorgten Teile des Bezirks Reutte und des Tiroler Oberlands.

Zur Meinungsvielfalt brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes der Regionalradio Tirol GmbH um das Gebiet um Ehrwald erhöhe sich die Meinungsvielfalt in diesem Gebiet um das redaktionell und programmäßig unabhängige Programm von Life Radio, welches bis dato in diesem Gebiet unzureichend empfangen werden könne. Ehrwald werde dann mit einer identen Radiolandschaft wie schon das gesamte Versorgungsgebiet Tirol ausgestattet. Life Radio Tirol habe ein 7-Tage-Verkehrsservice, welches derzeit auf der Fernpassroute nicht empfangbar sei. Somit stelle eine Erweiterung des Sendeggebietes auch einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der B179 dar.

Zur Bevölkerungsdichte brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität betrage 5.000 - 6.000 Einwohner. Ein wichtiger Faktor sei aber auch die B179 (Fernpass-Route), welche durch das beantragte Gebiet führe. Die Fernpassstrecke werde an Spitzentagen von bis zu 24.000 Fahrzeugen befahren und sei somit eine der Hauptverbindungsrouuten in Tirol.

Zur Wirtschaftlichkeit brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, für die Zubringung des Signals zum Sender würden durch die Signalzubringung via audiocast über die Firma feratel kaum weiteren Kosten anfallen. Der Standort werde von der Firma „sesta“ angemietet und beinhalte eine „UKW Abstrahlvereinbarung“, in welcher keine Investitionskosten nötig seien und in einer Pauschalmiete Standort/Strom und Sendeanlage pauschaliert seien. Der Betrag sei überschaubar und durch die Erweiterung des Sendegebietes werde auch mit einer Erhöhung der Höreranzahl gerechnet, welche in weiterer Folge durch regionale Vermarktung und eine höhere Ausschüttung der nationalen Verbundwerbung monetarisiert werden könne. Dies vor allem auch dadurch, dass die wichtige Fernpassroute nun auch mit dem Programm von Life Radio erschlossen werde.

### **2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Mit Schreiben vom 11.05.2018 teilte die Tiroler Landesregierung mit, keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag zu haben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 24.05.2017 samt Ergänzung vom 14.06.2018, den zitierten Akten der KommAustria, hinsichtlich der Eigentümerstruktur der Antragstellerin insbesondere auf dem Zulassungsbescheid der Antragstellerin und dem offenen Firmenbuch sowie den Anzeigen der Antragstellerin vom 26.02.2018, KOA 1.170/18-004, vom 02.05.2018, KOA 1.170/18-007 und vom 04.06.2018, KOA 1.170/18-011, sowie auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 22.11.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der*

*internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...]*“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit etwa 5.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte - neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.03.2018 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Der Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, um die bisher unversorgten Gemeinden Ehrwald, Lermoos, Biberwier und Bichlbach zu versorgen. Im frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen wird hierzu dargelegt, dass ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität im Raum Bichlbach/Lermoos besteht. Es besteht eine Doppelversorgung in der Höhe von knapp 200 Personen, die im schwierig zu versorgenden alpinen Gelände als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Weiters entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet, wie von der Antragstellerin glaubhaft dargelegt wurde. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Darüber hinaus

konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass ein ökonomischer Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Gebieten besteht. Die beantragte Erweiterung trägt zudem durch die Vergrößerung der technischen Reichweite zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende, gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassung und in der Folge im Rahmen von mehreren Verfahren gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten – über die oben dargestellte Wirtschaftlichkeit hinaus – zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### **4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 11.05.2018 zum gegenständlichen Antrag Stellung und teilte mit, keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag zu haben.

#### **4.6. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.7. Auflagen in technischer Hinsicht**

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.170/18-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juni 2018

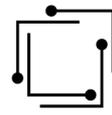
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)

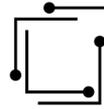
#### **Zustellverfügung:**

1. Regionalradio Tirol GmbH, Brunecker Straße 1, 6020 Innsbruck, **per Rsb**

In Kopie:



1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
3. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.170/18-010

1	Name der Funkstelle	<b>EHRWALD 4</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Wettersteinlift Bergstation</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Regionalradio Tirol GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,80</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Life Radio</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>010E56 55</b>		<b>47N24 25</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1483</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>9</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-20,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>12,7</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>11,4</b></td> <td><b>11,6</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>17,2</b></td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>17,2</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>16,1</b>	<b>15,0</b>	<b>13,8</b>	<b>12,7</b>	<b>12,0</b>	<b>11,6</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>11,4</b>	<b>11,4</b>	<b>11,4</b>	<b>11,6</b>	<b>12,0</b>	<b>12,7</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>13,8</b>	<b>15,0</b>	<b>16,1</b>	<b>17,2</b>	<b>18,1</b>	<b>18,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>19,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>19,9</b>	<b>19,7</b>	<b>19,4</b>	<b>18,8</b>	<b>18,1</b>	<b>17,2</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,1</b>	<b>15,0</b>	<b>13,8</b>	<b>12,7</b>	<b>12,0</b>	<b>11,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,4</b>	<b>11,4</b>	<b>11,4</b>	<b>11,6</b>	<b>12,0</b>	<b>12,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,8</b>	<b>15,0</b>	<b>16,1</b>	<b>17,2</b>	<b>18,1</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,9</b>	<b>19,7</b>	<b>19,4</b>	<b>18,8</b>	<b>18,1</b>	<b>17,2</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	A hex	40 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			